



Ue 41

Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern

Nr. 722

RPA/F1/RDMm/bs

Bern, 18. April 1985

Laufen: Detailerschliessungsplan Nr. 1 "Galgenmätteli"

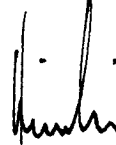
1. Der vom Gemeinderat von Laufen am 27. Dezember 1984 beschlossene Detailerschliessungsplan Nr. 1 "Galgenmätteli" wird in Anwendung von Art. 44 Baugesetz (BauG) genehmigt.
2. Die Forstdirektion des Kantons Bern stimmt mit ihrer Stellungnahme vom 8. März 1985 unter folgenden Bedingungen dem vorliegenden Detailerschliessungsplan zu:
 1. Die Strasse Parzelle Nr. 1720 muss für die Nutzung des Waldes benützt werden können.
 2. Das Oberflächenwasser der Strasse wird in den Wald abgeleitet. Um den Wald nicht übermässig zu belasten, ist auf den Einsatz von Salz oder ähnlichen Mitteln zu verzichten.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Baudirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden. Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.

5. Der Regierungsstatthalter von Laufen wird beauftragt, diesen Beschluss mit den beiliegenden Kopien per Gerichtsurkunde (Empfangsbestätigung an die Baudirektion des Kantons Bern, Gerechtigkeitsgasse 36, 3011 Bern) zu eröffnen:

- der Gemeinde Laufen
unter Beilage eines genehmigten Detailerschliessungsplanes.

Je ein Exemplar dieses Beschlusses und des Detailerschliessungsplanes ist für das Amtsarchiv bestimmt.

BAUDIREKTION
Der Direktor



G. Bürki, Regierungsrat

<u>WEA</u>	<u>ForstD</u>	<u>TBA</u>	<u>RPA</u>
3	2	2 + 1 Plan	6 + 2 Pläne